

Öffnungszeiten

April bis Oktober

Montag bis Freitag: 7.00 – 16.30 Uhr

November bis März

Montag bis Freitag: 7.30 – 16.00 Uhr

Ansprechpartner:

Fridtjof Thönes

Telefon: 02524 93 07-462

Telefax: 02524 93 07-900

Email: fridtjof.thoenes@ecowest.de

Entsorgungsverbund
Westfalen GmbH
Westring 10
59320 Ennigerloh

Spezifikation für ablagerungsfähige Abfälle Bodendeponie Borgholzhausen, Barenbergweg 47a, 33829 Borgholzhausen

(Stand: August 2015)

Für Abfälle, die zur Boden- und Bauschuttdeponie Borgholzhausen angeliefert werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Spezifikationen:

- Zur Entsorgung dürfen nur inerte, feste Stoffe (in der Regel Aschen, Schlacken, Sande, Schlämme, Boden und Bauschutt) angeliefert werden, die die Grenzwerte gemäß Anhang 3 Nr. 2 DepV einhalten.
- Die Deponiefähigkeit muss **vor** der Entsorgung durch eine aktuelle (nicht älter als 3 Monate) und aussagekräftige grundlegende Charakterisierung bewiesen werden.
- Gefährliche Abfälle dürfen nur mit gültigem Entsorgungsnachweis angeliefert werden.
- Die angelieferten Abfälle dürfen keine Anteile an organischen Substanzen aufweisen (z. B. Grünabfall, Holz, Kunststoff, etc.), die sich zersetzen können.
- Darüber hinaus gelten folgende die Abfalleigenschaft betreffenden Kriterien:
 - Stauberzeugende Abfälle sind so zu konditionieren, dass beim Transport und beim Ablagern auf der Deponie keine Staubbelastungen auftreten können.
 - Es dürfen sich keine Brand- oder Glutnester in dem Abfall befinden.
 - Abfälle mit Gehalten an langlebigen oder bioakkumulierbaren toxischen Stoffen dürfen nicht angeliefert werden.
 - Sofern bei der Annahmekontrolle Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf schädliche Verunreinigungen hinweisen, die nicht im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung geprüft und zugelassen wurden, wird die angelieferte Abfall zurückgewiesen.
 - Es darf kein freies Wasser oder andere Flüssigkeit austreten.
 - Abfälle aus Feuerungsanlagen werden nur im abgekühlten Zustand angenommen.

- Abfälle, die sich durch chemische Reaktionen erhitzen können (z. B. Brandkalk) dürfen nur im ausreagierten Zustand angeliefert werden.
- Die angelieferten Abfälle dürfen nicht ausgasen.
- Für Anlieferungen im Gespann (Containerfahrzeug mit Anhänger) gelten folgende Anlieferungszeiten:

April bis Oktober
Montags bis Donnerstag 07:00 bis 16:00 Uhr

November bis März
Montags bis Donnerstag 07:30 bis 15:30 Uhr

- **Asbesthaltige Abfälle:**
 - die besonderen Anforderungen bei der Anlieferung Asbesthaltiger Abfälle entnehmen Sie dem Dokument „**Anlieferbedingungen für asbesthaltige Abfälle**“

Grundlegende Charakterisierung für zu deponierende Abfälle auf der Bodendeponie Borgholzhausen, Barenbergweg 47a, 33829 Borgholzhausen

(Gesamtumfang nach § 8 Deponieverordnung (DepV) vom 02.05.2013 und der Plangenehmigung der Deponie Borgholzhausen)

1. Charakterisierung:

Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat der ECOWEST vor der ersten Anlieferung eine grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen:

1. Abfallherkunft (Abfallerzeuger oder Einsammlungsgebiet),
2. Abfallbeschreibung (betriebsinterne Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung),
3. Art der Vorbehandlung, soweit durchgeführt,
4. Aussehen, Konsistenz, Geruch und Farbe,
5. Masse des Abfalls als Gesamtmenge oder Menge pro Zeiteinheit,
6. Probenahmeprotokoll nach Anhang 4 Nummer 2,
7. Protokoll über die Probenvorbereitung nach Anhang 4 Nummer 3.1.1,
8. zugehörige Analysenberichte über die Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die jeweilige Deponie, bei vorgemischten sowie bei teilweise stabilisierten und verfestigten Abfällen unter Beachtung von § 6 Absatz 1 Satz 5, bei vollständig stabilisierten Abfällen unter Beachtung von § 6 Absatz 2,
9. bei gefährlichen Abfällen zusätzlich Angaben über den Gesamtgehalt ablagerungsrelevanter Inhaltsstoffe im Feststoff, soweit dies für eine Beurteilung der Ablagerbarkeit erforderlich ist,
10. bei gefährlichen Abfällen im Fall von Spiegeleinträgen zusätzlich die relevanten gefährlichen Eigenschaften,
11. bei Abfällen nach Anhang V Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 in der jeweils geltenden Fassung, bei denen die Konzentrationsgrenzen der in Anhang IV derselben Verordnung aufgelisteten Stoffe überschritten sind und die auf einer Deponie der Klasse IV abgelagert werden sollen, ein von der zuständigen Behörde genehmigter Nachweis nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 850/2004,
12. Vorschlag für die Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit.

2. Analytik

Die **Beprobung** und **Untersuchung** ist von einem Institut durchzuführen, welches die Fachkunde und Akkreditierung gem. Anhang 4 Nr. 1 DepV besitzt.

2.1 Grenzwerte für Abfälle zur Beseitigung (Deponieklasse I)

	Grenzwerte nach	DepV	Betriebsordnung
1	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz		
1.01	bestimmt als Glühverlust	≤ 3 Masse-% TM ¹⁾	
1.02	bestimmt als TOC	≤ 1 Masse-% TM ¹⁾	

	Grenzwerte nach	DepV	Betriebsordnung
2	Feststoffkriterien		
2.01	Summe BTEX		≤ 6 mg/kg TM
2.02	Summe der 7 PCB Kongenere		≤ 5 mg/kg TM
2.03	Mineralölkohlenwasserstoffe (C 10 bis C 40)		≤ 4.000 mg/kg TM
2.04	Summe PAK (nach EPA)		≤ 200 mg/kg TM
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	≤ 0,4 Masse-% ¹⁾	
2.08	LHKW		≤ 5 mg/kg TM

	Grenzwerte nach	DepV	Betriebsordnung
3	Eluatkriterien		
3.01	pH-Wert	5,5 – 13,0 ²⁾	
3.02	DOC	≤ 50 mg/l ¹⁾	
3.03	Phenole	≤ 0,2 mg/l ¹⁾	
3.04	Arsen	≤ 0,2 mg/l ¹⁾	
3.05	Blei	≤ 0,2 mg/l ¹⁾	
3.06	Cadmium	≤ 0,05 mg/l ¹⁾	
3.07	Kupfer	≤ 1 mg/l ¹⁾	
3.08	Nickel	≤ 0,2 mg/l ¹⁾	
3.09	Quecksilber	≤ 0,005 mg/l ¹⁾	
3.10	Zink	≤ 2 mg/l ¹⁾	
3.11	Chlorid	≤ 1.500 mg/l ¹⁾	
3.12	Sulfat	≤ 2.000 mg/l ¹⁾	
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	≤ 0,1 mg/l ¹⁾	
3.14	Fluorid	≤ 5 mg/l ¹⁾	
3.15	Barium	≤ 5 mg/l ¹⁾	
3.16	Chrom, gesamt	≤ 0,3 mg/l ¹⁾	
3.17	Molybdän	≤ 0,3 mg/l ¹⁾	
3.18a	Antimon	≤ 0,03 mg/l ¹⁾	
3.18b	Antimon-C ₀ -Wert (bei Überschreitung von 3.18a)	≤ 0,12 mg/l ¹⁾	
3.19	Selen	≤ 0,03 mg/l ¹⁾	
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	≤ 3.000 mg/l ¹⁾	

Die Analysen der Eluatparameter sowie der Feststoffparameter sind nach dem Anhang 4 der DepV durchzuführen.

Das Probenahmeprotokoll nach der LAGA PN 98, das Probenvorbereitungsprotokoll sowie die Schlüsselparameter, siehe auch Punkte 6, 7 und 12, sind Bestandteile der Deklarationsanalyse.

Sind anhand von Erzeugerangaben oder besonderer Erkenntnisse über den Herkunftsbereich kritische Inhaltsstoffe nicht zu erwarten, so kann der Untersuchungsumfang eingeschränkt werden. Entsprechende Nachweise müssen der Analytik beigelegt sein.

Soweit aufgrund der Abfallherkunft weitere Schadstoffparameter für die Beurteilung der zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle hinsichtlich einer umweltverträglichen Entsorgung relevant sein können, sind diese ebenfalls zu untersuchen.

Anmerkungen:

¹⁾ Unter bestimmten Bedingungen sind Überschreitungen möglich, diese Bedingungen prüft die ECOWEST für Sie.

²⁾ Abweichende pH-Werte stellen kein Ausschlusskriterium dar.

2.2 Grenzwerte für Abfälle zur Verwertung (Deponieklasse 0)

Grenzwerte nach		DepV	Betriebsordnung
1	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz		
1.01	bestimmt als Glühverlust	≤ 3 Masse-% TM ¹⁾	
1.02	bestimmt als TOC	≤ 1 Masse-% TM ¹⁾	

Grenzwerte nach		DepV	Betriebsordnung
2	Feststoffkriterien		
2.01	Summe BTEX	≤ 6 mg/kg TM	
2.02	Summe der 7 PCB Kongenere	≤ 1 mg/kg TM	
2.03	Mineralölkohlenwasserstoffe (C 10 bis C 40)	≤ 500 mg/kg TM	
2.04	Summe PAK (nach EPA)	≤ 30 mg/kg TM	
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	≤ 0,1 Masse-% ¹⁾	
2.08	LHKW		≤ 5 mg/kg TM

Grenzwerte nach		DepV	Betriebsordnung
3	Eluatkriterien		
3.01	pH-Wert	5,5 – 13,0 ²⁾	
3.02	DOC	≤ 50 mg/l ¹⁾	
3.03	Phenole	≤ 0,1 mg/l ¹⁾	
3.04	Arsen	≤ 0,05 mg/l ¹⁾	
3.05	Blei	≤ 0,05 mg/l ¹⁾	
3.06	Cadmium	≤ 0,004 mg/l ¹⁾	
3.07	Kupfer	≤ 0,2 mg/l ¹⁾	
3.08	Nickel	≤ 0,04 mg/l ¹⁾	
3.09	Quecksilber	≤ 0,001 mg/l ¹⁾	
3.10	Zink	≤ 0,4 mg/l ¹⁾	
3.11	Chlorid	≤ 80 mg/l ¹⁾	
3.12	Sulfat	≤ 100 mg/l ¹⁾	
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	≤ 0,01 mg/l ¹⁾	
3.14	Fluorid	≤ 1 mg/l ¹⁾	
3.15	Barium	≤ 2 mg/l ¹⁾	
3.16	Chrom, gesamt	≤ 0,05 mg/l ¹⁾	
3.17	Molybdän	≤ 0,05 mg/l ¹⁾	
3.18a	Antimon	≤ 0,006 mg/l ¹⁾	
3.18b	Antimon-C ₀ -Wert (bei Überschreitung von 3.18a)	≤ 0,1 mg/l ¹⁾	
3.19	Selen	≤ 0,01 mg/l ¹⁾	
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	≤ 400 mg/l ¹⁾	

Die Analysen der Eluatparameter sowie der Feststoffparameter sind nach dem Anhang 4 der DepV durchzuführen.

Das Probenahmeprotokoll nach der LAGA PN 98, das Probenvorbereitungsprotokoll sowie die Schlüsselparameter, siehe auch Punkte 6, 7 und 12, sind Bestandteile der Deklarationsanalyse.

Sind anhand von Erzeugerangaben oder besonderer Erkenntnisse über den Herkunftsbereich kritische Inhaltsstoffe nicht zu erwarten, so kann der Untersuchungsumfang eingeschränkt werden. Entsprechende Nachweise müssen der Analytik beigelegt sein.

Soweit aufgrund der Abfallherkunft weitere Schadstoffparameter für die Beurteilung der zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle hinsichtlich einer umweltverträglichen Entsorgung relevant sein können, sind diese ebenfalls zu untersuchen.

Anmerkungen:

¹⁾ Unter bestimmten Bedingungen sind Überschreitungen möglich, diese Bedingungen prüft die ECOWEST für Sie.

²⁾ Abweichende pH-Werte stellen kein Ausschlusskriterium dar.